



**Übergangsregelungen für Gewerbetreibende, welche schon eine Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1, Satz 1 Nr. 2 und/ oder Nr. 3 der Gewerbeordnung besitzen (§ 157 GewO)**

Der neue § 34f der Gewerbeordnung, welcher ab 1. Januar 2013 gilt, löst die Finanzanlagenberatung und –vermittlung aus dem § 34c Gewerbeordnung heraus und fordert in Anlehnung an das Versicherungsvermittlerrecht eine Sachkunde sowie eine Berufshaftpflichtversicherung.

Die Berufsausübungsregeln für die Finanzanlagenberatung und –vermittlung sind nicht mehr in der Makler-und Bauträgerverordnung (MaBV) sondern in der Finanzanlagenvermittlungsverordnung FinVermV) geregelt

Gewerbetreibende, die am 1. Januar 2013 eine Erlaubnis für die Vermittlung des Abschlusses von Verträgen im Sinne des § 34c Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 oder für die Anlageberatung nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 haben und diese Tätigkeit nach dem 1. Januar 2013 weiterhin ausüben wollen, sind verpflichtet, bis zum

**1.Juli 2013**

eine Erlaubnis als Finanzvermittler nach § 34f Absatz 1 GewO zu beantragen und sich selbst und die bei der Beratung mitwirkenden Personen (§34f Absatz 6) nach Erteilung der Erlaubnis gemäß § 34f Absatz 5 registrieren zu lassen. Die Übermittlung der dazu erforderlichen Informationen an die Registerbehörde erfolgt durch die Gewerbebehörde. Der Antrag (vereinfachtes Verfahren) erfolgt unter Vorlage der bisherigen Erlaubnisurkunde gemäß § 34c GewO.

Eine Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit und der Vermögensverhältnisse erfolgt hier nicht.

Die Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 erlischt mit der bestandskräftigen Entscheidung über den Erlaubnisantrag nach § 34f Abs. 1 Satz 1, spätestens aber mit **Ablauf des 1. Juli 2013.**

Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 als Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1.

Der Nachweis der erforderlichen Sachkunde nach § 34f Absatz 2 Nr. 4 ist der Gewerbebehörde bis zum

**1.Januar 2015**

nachzuweisen. Dies gilt für die Gewerbetreibenden sowie deren Beschäftigte im Sinne des § 34 f Absatz 4 GewO.

Wird der Sachkundenachweis bis zu dieser Frist nicht bei der Gewerbebehörde erbracht, erlischt die Erlaubnis.

**Achtung! (Alte Hasen-Regelung)**

Selbständig tätige Anlagevermittler oder Anlageberater, welche seit **01.01.2006** ununterbrochen im erlaubnispflichtigen Bereich § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und §) tätig waren, bedürfen keiner Sachkundeprüfung. Als Nachweis gilt die lückenlose Vorlage der Prüfberichte (keine Negativerklärungen) nach § 16 MaBV.

Auch Personen, welche unselbständig als Finanzvermittler oder Finanzberater seit dem 1. Januar 2006 ununterbrochen tätig waren, sind von der Sachkundeprüfung befreit.

Kontakt Gewerbebehörde:

Telefon: 03644 650353 (Frau Müller) 03644 650354 (Herr Linke)

E-Mail: ge werbewesen@apolda.de

Stadtverwaltung Apolda	Bankverbindung	BLZ / BIC	Kto-Nr. / IBAN	Sprechzeiten	Bürgerbüro	Fachbereiche
Postfach 1263, 99502 Apolda	Deutsche Kreditbank	120 300 00	992 925	Montag	08 - 17 Uhr	09 - 12 Uhr
Hausadresse		BYLADEM1001	DE81 1203 0000 0000 9929 25	Dienstag	08 - 17 Uhr	09 - 12 Uhr / 14 - 16 Uhr
Markt 1, 99510 Apolda	Sparkasse Mittelthüringen	820 510 00	501 005 684	Mittwoch	08 - 13 Uhr	geschlossen
Telefon 03644 6500		HELADEF1WEM	DE88 8205 1000 0501 0056 84	Donnerstag	08 - 18 Uhr	09 - 12 Uhr / 14 - 17 Uhr
Telefax 03644 650400	Commerzbank Erfurt	820 400 00	850 550 500	Freitag	08 - 13 Uhr	09 - 12 Uhr
E-Mail: stadtverwaltung@apolda.de		COBADEFFXXX	DE12 8204 0000 0850 5505 00	Samstag, 1. u. 3. im Monat	im Monat	und nach Vereinbarung
Internet: http://www.apolda.de	Die Gläubiger-Identifikationsnummer der Stadt Apolda lautet DE 71 ZZZ 00000044572.				09 - 12 Uhr	